

Logistikvereinbarung Conrad Electronic SE



Conrad Electronic SE
Supply Chain Management
Klaus-Conrad-Str. 2
92530 Wernberg-Köblitz

1. Vorwort	3
2. Geltungsbereich / Hinweis zum Download	3
3. Abweichungen von dieser Richtlinie	4
4. Warenempfänger / Lieferadresse	4
5. Avisierung	4
5.1. Anmeldung Anlieferung	4
Standort Wernberg	5
Standort Obertraubling	5
5.2. Übermittlung NVE	5
6. Anlieferung	6
6.1. Allgemeine Voraussetzungen	6
6.1.1. Fahrzeuge und Beladung	6
6.1.2. Unfreie / Unverzollte Ware	6
6.2. Anlieferzeiten	6
6.3. Transportschäden	6
6.4. Übernahme der Ware	7
7. Lieferpapiere	7
7.1. Frachtbrief / CMR	8
7.2. Lieferschein	8
7.2.1. Inhalt Lieferschein	8
7.2.2. Papierloser Wareneingang	9
7.3. Packstückinhaltsliste	9
7.4. Versand von Gefährlichen Gütern / Gefahrgut	9
8. Verpackung / Kennzeichnung	10
8.1. Allgemeines	10
8.2. Gefährliche Güter / Gefahrgut	10
8.3. Angabe der NVE-Nummer	11
8.4. Palettensendungen	11
8.4.1. Allgemeine Anforderungen	11
8.4.2. Kennzeichnung	11
8.4.3. Palettenmaße	11
8.4.4. Sortierung und Stapelung von Artikeln auf Palette	11
8.4.5. Palettentausch	12
8.5. Paketsendungen	13
8.5.1. Allgemeine Anforderungen	13
8.5.2. Kennzeichnung	13
8.5.3. Paketmaße	13
8.5.4. Sortierung von Artikeln im Lieferkarton	13
8.6. Cross-Docking	14
8.7. ESD-Artikel	14
Mitgeltende Unterlagen	14
Mitgeltende Normen	14
9. Ansprechpartner	15
Avisierung	15
Anlieferrichtlinien	15
10. Änderungen	15
Anlage 1	16
Anlage 2	17

1. Vorwort

Das Ziel für Conrad Electronic SE und aller mit der Conrad Electronic SE verbundenen Unternehmen, nachfolgend CE genannt, ist es, mit seinen Lieferanten in einer partnerschaftlichen Beziehung einen reibungslosen Ablauf in der Supply Chain zur Zufriedenheit seiner Kunden zu gewährleisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind in dieser Logistikvereinbarung die grundsätzlichen Qualitätsanforderungen dargestellt, die erforderlich sind, um einen effizienten Logistikprozess dauerhaft und durchgängig zu gewährleisten. Dazu wird CE in der Zukunft alle logistischen Anforderungen aus diesem Dokument messen, verfolgen und dokumentieren.

Dieses SLA gilt nur, soweit ihm nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die logistischen Anlieferbedingungen sind aufgrund des Conrad Produktportfolios sehr umfangreich. Punkte, die aufgrund des vom Lieferanten gelieferten Sortiments nicht zutreffen, sind nicht relevant (Lieferung in Filialen, spezifische Verpackungsanforderungen, ESD etc.) und werden nicht für jeden Einzelfall explizit ausgeschlossen. Sollte der Lieferant jemals Produkte liefern, welche einen bis dato nicht relevanten Punkt betreffen, gilt dieser als bekannt und akzeptiert.

2. Geltungsbereich / Hinweis zum Download

Die Logistikvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist verbindlicher Bestandteil des Kaufvertrags und gilt grundlegend für alle Anlieferungen und Abholungen an den Lagerstandorten der Conrad Electronic SE in Wernberg-Köblitz und Obertraubling, sowie für Rücksendungen von Lagerüberhängen und Kundenretouren im Rahmen einer Rücknahmevereinbarung.

Der Lieferant trägt die Verantwortung, dass zu jeder Zeit alle gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen Vorgaben und Rahmenbedingungen eingehalten werden. Vor Ort ist bei Anlieferung den Anweisungen des CE Personals zu folgen. Bei der Beauftragung eines Logistik-Dienstleisters hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass sowohl o.g. Punkte, als auch die Anlieferrichtlinien auch von diesen eingehalten werden.

Die Anlieferrichtlinien werden immer in der jeweils gültigen Fassung unter <https://support.conrad.de/hc/de/articles/360000947677-Logistikbedingungen-f%C3%BCr-Anlieferungen-LB> sowohl in Deutsch als auch in Englisch zur Verfügung gestellt und sind dort einsehbar und abzurufen. Die aktuellste Version der Anlieferrichtlinien ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen.

3. Abweichungen von dieser Richtlinie

Abweichungen von den Anlieferrichtlinien verursachen im Prozess der Conrad Electronic SE Aufwände für Nacharbeit, Klärung sowie die Notwendigkeit einer vom Standard abweichenden Warenbearbeitung.

Aus diesem Grund wird die Einhaltung dieser Anlieferrichtlinien von CE überwacht und Verstöße werden erfasst, gerügt und der Lieferant aufgefordert, entsprechende Abstellmaßnahmen einzuleiten.

Werden Verstöße gegen die Anlieferrichtlinien festgestellt, ergeben sich je nach Sachlage folgende **Konsequenzen**:

- die Annahme der Lieferung wird verweigert
- Aufwandsentschädigung laut Katalog (Anlage 1) + Belastung eventueller Aufwände für kostenpflichtige Nacharbeit
- Berücksichtigung in der Lieferantenbewertung

4. Warenempfänger / Lieferadresse

Die Adressen der Lagerstandorte von CE lauten:

Conrad Electronic SE

Warenannahme
Klaus-Conrad-Str. 2
92530 Wernberg-Köblitz

und

Conrad Electronic SE

c/o TransRegina Spedition GmbH
Edekastr. 1
93083 Obertraubling

Gemäß den Vereinbarungen im Rahmenvertrag sind in bestimmten Fällen davon abweichende Lieferadressen möglich bzw. vorgesehen (Muster, Filialen, Streckenversand etc.). Diese sind im Rahmenvertrag festgelegt (Muster), oder werden im Zuge des Bestellprozesses mit den Daten übermittelt.

5. Avisierung

5.1. Anmeldung Anlieferung

Jede Speditionsanlieferung sollte im Regelfall mindestens 3-5 Werktage vorher über das CE-Zeitfenstermanagement angemeldet werden. Generell sind Buchungen und Änderungen an gebuchten Slots nur bis 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin möglich.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei kurzen Vorlaufzeiten für den gewünschten Tag ggfs. keine freien Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen!

Standort Wernberg

Es ist zwingend ein Zeitfenster über das Zeitfenstermanagement von Conrad Electronic zu buchen. Die Avisierung erfolgt im Normalfall durch die beauftragte Spedition, kann aber z.B. bei Direktfahrten auch direkt vom Lieferanten durchgeführt werden.

Zugangsdaten und Anmeldung müssen über die CE Avis-Stelle beantragt werden. Dazu ist eine formlose E-Mail an avis@conrad.de ausreichend. Im Portal angefragte Zeitfenster werden durch Conrad Electronic SE nach Prüfung freigegeben und bestätigt.

Kann der gebuchte Liefertermin nicht eingehalten werden, ist Conrad Electronic bzw. die Avis-Stelle (siehe 9. Ansprechpartner) spätestens 24 Stunden vor Anliefertermin zu informieren. Bei kurzfristig eintretenden Ereignissen, die einer (fristgerechten) Anlieferung im Wege stehen, ist Conrad Electronic spätestens vor dem gebuchten Timeslot zu benachrichtigen.

Der bestätigte Anliefertermin ist der Zeitpunkt, an dem die Entladung beginnt. Eine Anlieferung gilt demzufolge als verspätet, wenn der LKW nicht mindestens 15 Minuten vorher vom Fahrer an der LKW-Pforte angemeldet ist.

Standort Obertraubling

Anlieferungen für unser Außenlager bei der Spedition Trans Regina in Obertraubling sind per Cargoclix Slot über das Lager von Trans Regina anzumelden. Bei bestehendem Cargoclix Zugang muss im CargoMarket eine Freischaltung für das Lager von Trans Regina und dem Standort Obertraubling, Edkastr. 1 beantragt werden. Nach Bestätigung können für das CE-Lager Zeitfenster gebucht werden. Besteht noch kein Zugang zu Cargoclix, so ist dieser bei Cargoclix SLOT zu beantragen <https://start.cargoclix.com/de/login/>

Die Avisierung via Cargoclix erfolgt im Normalfall durch die beauftragte Spedition, kann aber z.B. bei Direktfahrten auch direkt vom Lieferanten durchgeführt werden.

Bei Anlieferung von Großmengen ist vor der Buchung eines Zeitfensters auch weiterhin eine vorherige Terminabstimmung unter der E-Mail versand.v6@conrad.de vorzunehmen.

Für weitergehende Fragen zur Anlieferung, sowie Infos zu Cargoclix stehen die Mitarbeiter vor Ort per E-Mail unter versand.v6@conrad.de zur Verfügung.

5.2. Übermittlung NVE

Die Nummer der Versandeinheit (NVE) oder auch Serial Shipping Nummer (SSCC) ist im GS1 Standard auf dem Versandetikett anzugeben. Die Daten zum Inhalt der Sendung bzw. der darin enthaltenen NVEs und deren Inhalt sind in der Advanced Shipment Notice (ASN) vorab via EDI an CE zu übermitteln.

6. Anlieferung

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

6.1.1. Fahrzeuge und Beladung

- Der LKW muss rampenfähig sein, d.h. die Ladefläche des LKWs muss mindestens 2,00 m breit sein und einen Bodenabstand von 1,00 m – 1,10 m aufweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Entladung über Heck durchgeführt werden kann
- eine Seitenentladung ist nicht möglich.
- Eine Stapelung der Paletten sowie eine Doppelstockbeladung werden nicht akzeptiert. Begründete Ausnahmen sind mit dem Yard-Management CE vor Anlieferung abzustimmen.
- Für CE bestimmte Ware muss für den Entladevorgang direkt zugänglich sein. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen findet keine Entladung und Zwischenlagerung von Fremdware statt.
- Gesplittete Lieferungen von Palettenware, verursacht durch den Frachtführer, werden nicht akzeptiert.
- Palettenanlieferungen mit Kleintransportern (z.B. Sprinter) sind untersagt. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Yard-Management CE. Im Genehmigungsfall sind Kleintransporter durch den Frachtführer selbst zu entladen und die Ware ist auf Euro-Paletten zu übergeben.
- Die Ladefläche der Anlieferfahrzeuge muss sich in einem sauberen und trockenen Zustand befinden und eine Entladung der Paletten gefahrlos möglich sein.

6.1.2. Unfreie / Unverzollte Ware

Unfreie sowie unverzollte Sendungen werden nicht angenommen.

Unverzollte Lieferungen müssen bereits bei der Anmeldung an der Schranke angezeigt werden. Ein Andocken an der Laderampe mit unverzollter Ware ist verboten. Der Fahrer hat den Frachtbrief, den/die Lieferschein(e) sowie evtl. weitere, die Lieferung begleitende Dokumente bei Anmeldung des LKWs beim Lademeister vorzulegen.

6.2. Anlieferzeiten

Lagerstandort Wernberg-Köblitz

Montag – Freitag durchgängig von 07:00 – 16:00 Uhr

Lagerstandort Obertraubling

Montag – Freitag durchgängig von 10:00 – 15:00 Uhr

(ausgenommen sind Tage der Betriebsschließung, siehe Anlage 2)

6.3. Transportschäden

Sowohl Lieferant als auch dessen beauftragter Transportdienstleister tragen dafür Sorge, dass die Ware in einem ordnungsgemäßen Zustand angeliefert wird.

Wird bei der Entladung eine Beschädigung an der Ware festgestellt, so kann dies zur Verweigerung der Annahme führen. Dies kann auch nicht beschädigte Ware betreffen, die zu dieser Lieferung gehört.

In jedem Fall erfolgt eine Dokumentation der festgestellten Beschädigung.

6.4. Übernahme der Ware

Die Warenübernahme und -prüfung durch CE erfolgt zweistufig:

- Grobübernahme bei Entladung mit Prüfung auf korrekte Anzahl der Packstücke gemäß CMR, des Frachtbriefs und der Ladehilfsmittel (Paletten etc.).
- Feinübernahme mit genauer Prüfung der Ware und deren Übereinstimmung mit Lieferschein und Bestellung.

Festgestellte Mängel an der Ware und/oder der Transport-(hilfs-)mittel werden sofort auf dem Frachtbrief durch CE vermerkt und dokumentiert.

Werden bei der anschließenden Feinübernahme Abweichungen zum Lieferschein oder unserer Bestellung festgestellt, werden diese beim Lieferanten angezeigt und schriftlich gerügt. Als rechtzeitig gilt eine Rüge binnen fünf Werktagen ab Erhalt der Ware.

Werden im Nachhinein Schäden an der Ware bemerkt, die an der äußeren Verpackung und bei der Feinübernahme nicht erkennbar waren, handelt es sich um "verdeckte Mängel" gemäß § 377 HGB.

Diese Vorschrift findet sowohl bei Qualitätsmängeln als auch auf Mengen- und Maßabweichungen Anwendung. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt ab Feststellung bei CE.

7. Lieferpapiere

Jeder Lieferung muss mindestens ein Frachtbrief und alle Lieferscheine beiliegen.

Jeder Lieferschein ist außen an den Paketen oder Paletten in Dokumententaschen anzubringen. Enthält die Sendung mehrere Paletten oder Pakete, so ist der Lieferschein am ersten Packstück anzubringen. Bei Mehr-LKW-Sendungen ist pro LKW ein Lieferschein beizufügen.

Enthält die Anlieferung Gefahrgut, so sind die vorgeschriebenen Begleitpapiere gemäß ADR mitzuführen und zu übergeben.

Bei Waren mit beschränkter Haltbarkeit müssen auf dem Lieferschein und auf der Ware das Herstellungsdatum, der Haltbarkeitszeitraum und das Verfalldatum aufgeführt sein.

7.1. Frachtbrief / CMR

Der Frachtbrief muss die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- CE Reservierungsnummer
- Frachtbrief-Nr. und Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von CE
- Adressangaben des Frachtführers
- Anzahl Paletten
- Gesamtzahl der Kartons
- Sendungsgewicht
- Auflistung der dem Frachtbrief zugeordneten Lieferschein-Nummer(n)

7.2. Lieferschein

7.2.1. Inhalt Lieferschein

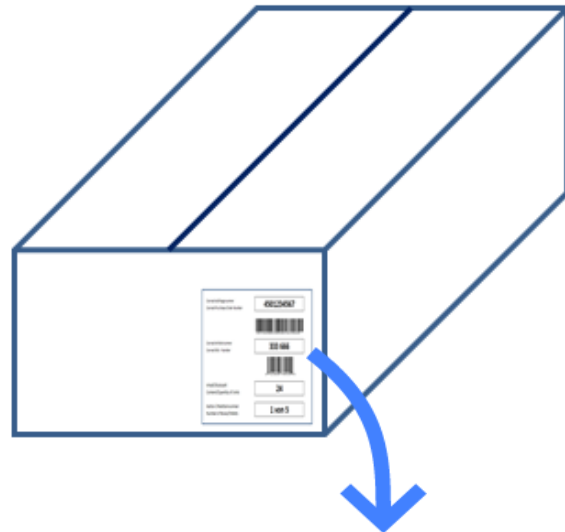
Der Lieferschein muss die nachfolgenden Informationen beinhalten:

- Lieferschein-Nr. und Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von CE
- CE-Bestellnummer (PO-Nr. - 45.....)
- Bestellpositionen der Bestellnummer zugeordnet
- CE-Artikelnummer
- GTIN des Artikels
- CE-Artikelbezeichnung
- Lieferanten-Artikelnummer
- Bestellmenge
- Liefermenge
- Kennzeichnung, ob Teil- oder Restlieferung
- Colli-Anzahl (Anzahl Paletten oder Pakete)

7.2.2. Papierloser Wareneingang

Für eine papierlose Abwicklung sind alle Pakete mit einem Etikett auszuzeichnen, welches unsere Auftragsnummer und Artikelnummer in Zahlenform und Barcode enthält.

Jeder Lieferkarton muss über einen eindeutigen GTIN-Code verfügen, dessen Anbringung sowie Inhalt und Aufbau nachfolgend dargestellt sind:
Die Anbringung erfolgt am Lieferkarton in der rechten unteren Ecke an beiden Schmalseiten des Kartons.



Aufbau und Inhalt

Der Aufkleber hat idealerweise ein Format von 15 x 10 cm. Die Inhalte können auch über andere Standardlabel dargestellt werden. Der Aufbau ist als Beispiel zu sehen.

Conrad-Auftragsnummer Conrad-Purchase Order Number	4501234567
Conrad-Auftragsnummer Barcode	 <small>(01) 01234567890123 (15) 051234</small>
Conrad-Artikelnummer Conrad-SKU - Number	333 666
GTIN Lieferkarton/Artikelnummer Barcode	 <small>1 123456 78901 2</small>
Inhalt/Stückzahl Content/Quantity of Units	24
Karton-/Palettennummer Number of Boxes/Pallets	1 von 5

7.3. Packstückinhaltsliste

Besteht eine Sendung aus mehreren Collis oder Paletten und liegt der Sendung nur ein Lieferschein bei, so ist jedem Packstück (Colli / Palette) zumindest eine Packliste mit einer Aufstellung des Inhalt beizulegen. Mindestangaben:

- Artikelnummer CE
- Bestellnummer CE
- Menge im Packstück

7.4. Versand von Gefährlichen Gütern / Gefahrgut

Enthält die Anlieferung Gefahrgut, so sind die vorgeschriebenen Begleitpapiere gemäß ADR mitzuführen und zu übergeben. Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (u. a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach ADR zu versehen.

Alle nationalen und internationalen Gefahrgutregelungen sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

8. Verpackung / Kennzeichnung

8.1. Allgemeines

Die Verpackung muss den Artikel vor Beschädigung durch Druck, Stoß und Fall sowie Schmutz schützen. Andere Artikel dürfen nicht beschädigt werden.

Scharfkantige und spitze Gegenstände dürfen die Verpackung nicht durchstoßen. Teilweise offene Verpackungen (z.B. Sichtfenster) oder Verkaufsverpackungen sind als Versandverpackung nicht zulässig.

Die Einzelverpackung und die Umverpackung sind nur so groß zu wählen, wie es für den Artikelschutz notwendig ist und die Verwendung von Füllmaterial ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Verpackungschips und geschreddertem Papier ist generell untersagt.

Spezifische Transport- und Stapelhinweise auf der Verpackung sind deutlich sichtbar anzubringen, z.B.:



Über Änderungen von Artikelverpackungen, insbesondere Änderungen von uns zu Bestellzwecken übermittelter Packungsinhalte / Gebindeeinheiten ist vor erstmaliger Anlieferung das Inventory Management CE zu informieren.

Jeder Einzelartikel / jede Verkaufseinheit muss mit seinem eindeutigen EAN / GTIN in Barcodeform gekennzeichnet sein

8.2. Gefährliche Güter / Gefahrgut

Für den Transport sind bei Bedarf bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Des Weiteren ist die vorschriftsgemäße Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten. Für die Verpackung von begrenzten Mengen (LQ) nach ADR (Gefahrgutvorschriften für Straße und Bahn) müssen die Voraussetzungen für zusammengesetzte Verpackungen und deren Kennzeichnung beachtet werden.

Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrgutzetteln nach ADR zu versehen. Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich. Die Kontrolle zur Beförderung von Gefahrgut obliegt dem Lieferanten.

8.3. Angabe der NVE-Nummer

Die Nummer der Versandeinheit (NVE) oder auch Serial Shipping Nummer (SSCC) ist im GS1 Standard auf dem Versandetikett anzugeben. Bei Mischsendungen sind ggfs. zusätzlich die einzelnen Packstücke mit einer Packstück-NVE / SSCC zu kennzeichnen, um Artikel und Menge zu identifizieren (hierarchische Struktur der NVE).

8.4. Palettensendungen

8.4.1. Allgemeine Anforderungen

Eine Anlieferung hat auf einwandfreien EURO-Tauschpaletten 1200 x 800 mm aus Holz nach DIN 15148, Teil 2 zu erfolgen.

Ausnahmen von der vorstehenden Regelung kann es lediglich auf Grund der Artikelspezifikationen (z. B. 60 Zoll TV-Geräte) und / oder ausschließlich für den Lagerstandort Obertraubling geben.

Die Ware auf der Palette muss gegen Bewegung und Verschiebung mit Paletten-Stretch-Folie gesichert werden, so dass der Inhalt sowohl beim Transport, als auch später im Lager gegen Kippen bei einer Entnahme von Teilmengen gesichert ist. Die Folie soll die Palette und die Waren überdecken. Eine Folienverknötung am Palettenfuß ist untersagt.

Die zu öffnende Seite des Kartons muss immer nach oben zeigen.

8.4.2. Kennzeichnung

Das Versandetikett ist gut sichtbar an der Stirnseite der Palette anzubringen, so dass eine darauf angebrachte NVE bei der Entladung ohne Suchen gescannt werden kann. Lieferscheine und Packlisten sind gut sichtbar außen an der Palette anzubringen.

Besteht eine Sendung aus mehr als einer Palette, sind die Packstücke so zu kennzeichnen (nummerieren), dass der Umfang eindeutig ersichtlich wird.

8.4.3. Palettenmaße

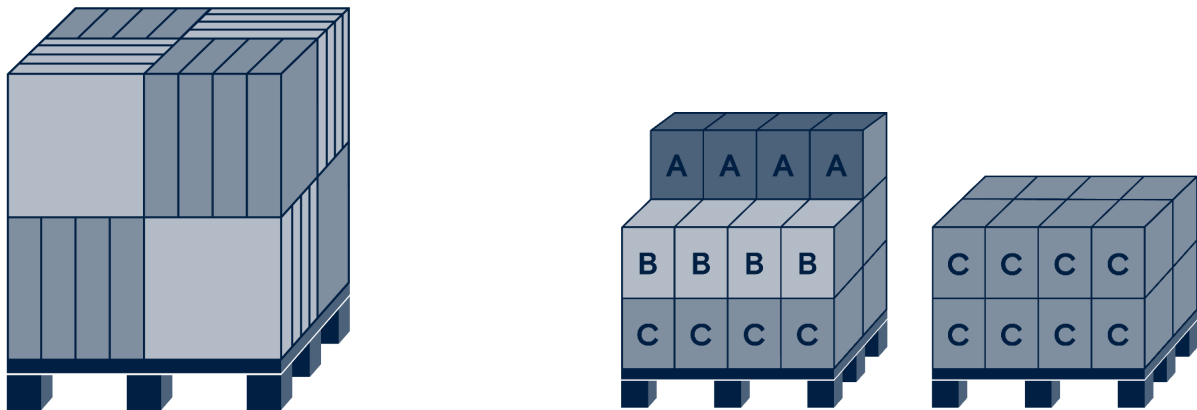
Die Höhe einer artikelreinen Palette darf 1.700 mm inkl. Palette und ein Gewicht von 600 kg inkl. Palette nicht überschreiten.

Bei genehmigter Palettenstapelung oder bei Mischpaletten darf die Höhe von 1.800 mm nicht überschritten werden.

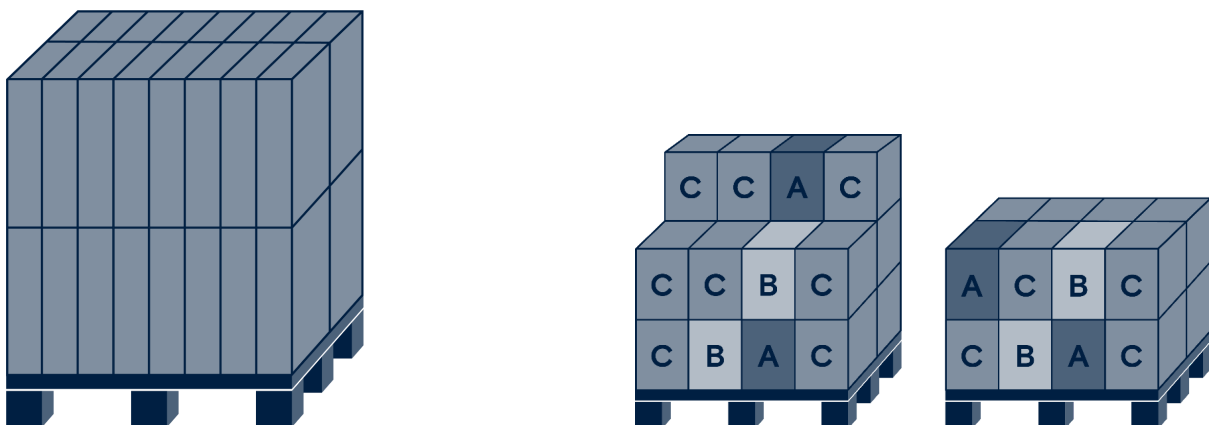
8.4.4. Sortierung und Stapelung von Artikeln auf Palette

In der Regel sind Paletten sorten-/artikelrein zu packen, um Aufwände durch Sortieren und Umpacken zu vermeiden. Ist aufgrund der Bestellmengen eine sortenreine Anlieferung nicht möglich oder sinnvoll, so können die Artikel auch in einer gemischten Palette zusammengefasst werden. Diese ist gut sichtbar als "Mischpalette" zu kennzeichnen. Sortierung erfolgt grds. schwere Kartons unter leichte Kartons sowie große Kartons unter kleine Kartons.

Folgende Stapelungen sind zulässig:



Nicht zulässig sind folgende Stapelungen:



- Kleinmengen verschiedener Sorten unsortiert auf einer Palette.
- Kleinmengen einer Sorte auf mehrere Paletten verteilt.

8.4.5. Palettentausch

Grundsätzlich ist bei Palettenware die EURO-Tauschpalette 1200 x 800 mm aus Holz nach DIN 15148, Teil 2 vorgeschrieben. Die zur Anlieferung verwendeten Paletten müssen in einwandfreiem Zustand sein (mindestens Qualitätsklasse B). Eine EURO-Tauschpalette gilt als beschädigt und nicht wieder verwendbar, wenn:

- der allgemeine Zustand schlecht und / oder die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
- ein Eckklotz fehlt, abgebrochen oder verdreht ist,
- ein Brett oder Querbrett fehlt oder einzelne Enden abgebrochen sind,
- einzelne Bretter oder das untere Mittelbrett durchgebrochen sind,
- die Palette stark durchnässt ist.

Ein Tausch beschädigter Paletten ist generell ausgeschlossen.

Der Palettentausch bei CE erfolgt vorrangig Zug-um-Zug bei Anlieferung. Wird auf Wunsch des Frachtführers kein Tausch vorgenommen, ist CE von seiner Rückgabepflicht befreit. Tausch- und Überlassungsgebühren für Lademittel, wie z.B. Gitterboxen, etc., werden von CE nicht übernommen. Berechnungen nicht getauschter Paletten werden nicht akzeptiert.

Die Durchführung des Lademitteltausches bzw. dessen Nicht-Durchführung sowie sonstige Bemerkungen zu den Lademitteln werden durch CE auf dem Frachtbrief vermerkt bzw. wird ein Palettenschein ausgestellt.

8.5. Paketsendungen

8.5.1. Allgemeine Anforderungen

- Die Versandverpackung muss den Standards der International Safe Transit Association (ISTA) entsprechen
- Die Kartonagen müssen mit Klebeband verschlossen oder verklebt sein
- Der Einsatz von Kartonomieband (Metall oder Plastik) und/oder eine Klammerung der Kartonagen sind nicht zulässig. Sollte die Artikelbeschaffenheit in Ausnahmefällen eine solche Sicherung notwendig machen, so ist dies vorab mit dem CE Supply Chain Management abzustimmen
- Teilweise offene Verpackungen (z.B. Sichtfenster) oder Verkaufsverpackungen sind als Versandverpackung nicht zulässig
- Die Verwendung von Füllmaterial ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Verpackungschips und geschreddertem Papier ist generell untersagt

8.5.2. Kennzeichnung

Das Versandetikett ist für eine automatische Scannung von Sendungsnummer und NVE gut sichtbar an der Oberseite des Kartons anzubringen.

Besteht eine Paketsendung aus mehr als einem Paket, sind die Packstücke so zu kennzeichnen (nummerieren), dass der Umfang eindeutig ersichtlich wird.

Eine Sendung sollte aus maximal 15 Paketen bestehen. Alles darüber hinaus ist auf Palette anzuliefern.

Lieferscheine und Packlisten sind gut sichtbar außen am Karton anzubringen.

8.5.3. Paketmaße

Die Größe des verwendeten Lieferkartons darf folgende Maße nicht unter- bzw. überschreiten:

Min	Länge: 200 mm	Breite: 150 mm	Höhe: 100 mm
Max	Länge: 700 mm	Breite: 500 mm	Höhe: 500 mm

Ein einzelner Lieferkarton darf das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten

8.5.4. Sortierung von Artikeln im Lieferkarton

Auch bei Paketanlieferungen ist zusätzliche Arbeit durch Sortieren und Umpacken der Ware zu vermeiden. Vor allem bei konsolidierten Paketen / Mischpaketen muss sichergestellt sein, dass gleiche Ware zusammengehalten wird und kein Zusatzaufwand entsteht.

In der Regel sind Pakete sorten-/artikelrein zu packen. Ist aufgrund der Bestellmengen eine sortenreine Anlieferung nicht möglich oder sinnvoll, so können die Artikel auch in einem Karton zusammengefasst werden. Dieser ist gut sichtbar als "Mischkarton" zu kennzeichnen.

8.6. Cross-Docking

Ist ein Artikel als "Cross-Docking" gelistet, so wird er bestellt, sobald ein Kundenauftrag dazu eingeht. Um diese Ware mit bereits bestehendem Kundenbezug identifizieren und priorisiert bearbeiten zu können, sind Pakete / Paletten mit Cross-Docking Artikeln klar ersichtlich als "Cross-Docking" zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Lagerware auf einer Mischpalette oder in einem Mischkarton ist nicht zulässig.

8.7. ESD-Artikel

Die Verpackung der gelieferten ESD-Artikel hat ausschließlich in Verpackungen mit abschirmender Wirkung gegen elektrostatische Entladung zu erfolgen. Für die Anlieferung sind nur Verpackungen (z.B. ESD-Karton, Shielding-Beutel, etc.) zugelassen, die folgendes ESD-Materialkennzeichen mit dem ESD-Klassifizierungssymbol S aufweisen bzw. als Shielding-Verpackung gekennzeichnet sind:



Abweichend zur Shielding-Verpackung ist eine Anlieferung nur in mehrschichtiger Verpackung möglich, welche vor der Gefahr der Schädigung durch das Charged Device Model (CDM) schützt, sowie eine Abschirmung gegen elektrostatische Entladung bietet:

- Innere Verpackung in ableitfähiger Verpackung der Schutzkategorie D (z.B. rosa Verpackung, ableitfähige Stangen)
- Zusätzliche Verpackung in leitfähiger Verpackung der Schutzkategorie C (z.B. schwarze Beutel)

Mitgeltende Unterlagen

Unabhängig von den oben genannten Richtlinien muss der Lieferant die Einhaltung der Vorgaben laut Norm DIN EN 61340-5-3 sicherstellen.

Mitgeltende Normen

DIN EN 61340-5-1

9. Ansprechpartner

Bei Fragen stehen folgende Ansprechpartner von CE zur Verfügung:

Avisierung

Standort Wernberg-Köblitz:

avis@conrad.de

Standort Obertraubling:

versand.v6@conrad.de

Anlieferrichtlinien

beide Standorte:

delivery.quality@conrad.de

10. Änderungen

Änderungen dieser Logistikvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlage 1

Aufwandsentschädigungen

	Grund	Betrag in €	pro
1	- Anlieferung ohne vorherige Avisierung - Anlieferung außerhalb des gebuchten Anliefertermins / Nichterscheinen ohne Info	100	Fall
2	Verweigerung der Annahme durch CE aufgrund von Verstößen gegen die Anlieferbestimmungen	200	Fall
3	Frachtbrief wird nicht oder unvollständig vorgelegt	50	Fall
4	- Fahrzeug entspricht nicht den Anlieferbedingungen - mangelhafte Qualität der Beladung / Lieferung	120	Fall
5	Anlieferung unfreier oder unverzollter Ware	200	Fall
6	Verstoß gegen die Gefahrgutrichtlinien	200	Fall
7	Verkaufsverpackungen ohne Transportverpackungen im Paketversand	50	Fall
8	Beschädigte(s) Transportmittel / EURO Palette	50	Palette
9	Anforderungen hinsichtlich Beschriftung und Kennzeichnung nicht eingehalten	50	Fall
10	Anforderungen hinsichtlich Verpackung und Sortierung nicht eingehalten	50	Fall
11	Die angelieferte Ware weist Beschädigungen auf oder befindet sich nicht in einem verkaufsfähigen Zustand	120	Fall
12	Verstoß gegen das CE Sicherheitskonzept	120	Fall
13	Bei der Feinübernahme festgestellte Mängel an der Anlieferposition / am Artikel	50	Fall
<i>Sind mehrere Verstöße zutreffend, werden die Aufwandsentschädigungen kumulativ erhoben</i>			

Anlage 2

Tage der Betriebsschließung für die im Dokument genannten Standorte von CE:

- Neujahr (1. Januar)
- Heilige Drei Könige (6. Januar)
- Karfreitag
- Ostermontag
- Maifeiertag (1. Mai)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Mariä Himmelfahrt (15. August)
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Allerheiligen (1. November)
- Weihnachtstag (24. Dezember)
- 1. Weihnachtstag (25. Dezember)
- 2. Weihnachtstag (26. Dezember)
- Silvester (31. Dezember)